

## **Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe**

---

Richtlinie zu den Hilfsprogrammen

**„Heizkostenhilfe Berlin“**

und

**„Härtefallhilfen für private Haushalte  
wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht  
leitungsgebundene Energieträger“**

des Bundes in Berlin

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. RECHTSGRUNDLAGEN, HILFEZIEL .....</b>	<b>3</b>
1.1. RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
1.2. HILFEZIEL .....	4
<b>2. GEGENSTAND DER HEIZKOSTENHILFE UND HÄRTEFALLHILFE.....</b>	<b>5</b>
<b>3. ANTRAGSBERECHTIGUNG .....</b>	<b>7</b>
3.1. ANTRAGSBERECHTIGTE PERSONEN .....	7
3.2. NICHT ANTRAGSBERECHTIGTE PERSONEN .....	8
<b>4. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN.....</b>	<b>10</b>
4.1. IDENTIFIKATION .....	10
4.2. NOTWENDIGE UNTERLAGEN .....	10
<b>5. BERECHNUNG DER HEIZKOSTENHILFE UND HÄRTEFALLHILFE .....</b>	<b>11</b>
5.1. ART UND BERECHNUNG DER HEIZKOSTENHILFE UND HÄRTEFALLHILFE DES BUNDES IN BERLIN	11
5.2. HÖHE DER HEIZKOSTENHILFE UND HÄRTEFALLHILFE DES BUNDES IN BERLIN .....	12
<b>6. VERFAHREN .....</b>	<b>13</b>
6.1. RECHTE UND PFLICHTEN, AKTEURE.....	13
6.2. VERFAHREN .....	14
<b>7. GELTUNGSDAUER.....</b>	<b>16</b>

# 1. Rechtsgrundlagen, Hilfeziel

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt in Zusammenarbeit mit der Investitionsbank Berlin (IBB) nach Maßgabe des § 53 LHO Berlin<sup>1</sup> und dieser Richtlinie für Berliner Privathaushalte und Gewerbetreibende mit Heizöl-, Flüssiggas-, Holzpellets- und Kohleheizungen Billigkeitsleistungen im Rahmen der Hilfsprogramme „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger“ (im Folgenden: „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“).

Die Gewährung der Härtefallhilfe des Bundes in Berlin erfolgt gemäß der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin geschlossenen Verwaltungsvereinbarung und der ergänzenden Vereinbarung vom 21.04.2023 ebenfalls nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen eines mit dem Programm „Heizkostenhilfe Berlin“ zusammengefassten Verfahrens.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen der Hilfsprogramme „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der besonders zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die vom Land Berlin vorliegend erlassene Richtlinie stellt in diesem Kontext eine besondere Verwaltungsvorschrift zur Lenkung des behördlichen Ermessens dar.

Denn Billigkeitsleistungen sind Leistungen des Staates, auf die kein Rechtsanspruch besteht, die aber nach pflichtgemäßer Ermessensausübung aus Gründen der staatlichen Fürsorge gewährt werden dürfen. Verfassungsrechtlicher Hintergrund und Auslegungsmaßstab der Regelung ist das Sozialstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG<sup>2</sup>.

Billigkeitsleistungen dienen in diesem Kontext dem Ausgleich von unbilligen Härten wie wirtschaftlichen Notlagen, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Gründe der Billigkeit liegen aber nicht vor, soweit der Sachverhalt bereits durch spezielle Leistungsnormen geregelt ist, also die wirtschaftliche Notlage durch vorrangige staatliche Leistungen wie z.B. Sozialleistungen oder durch andere Drittleistungen wie Versicherungen ausgeglichen werden kann. Billigkeitsleistungen können somit immer nur nachrangig als Hilfen in der Not gewährt werden (Subsidiaritätsprinzip).

---

<sup>1</sup> Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482).

<sup>2</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist.

Die Gewährung der Billigkeitsleistungen erfolgt für Gewerbetreibende in Übereinstimmung mit dem Europäischen Beihilferecht der Art. 107 ff. AEUV<sup>3</sup> und den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien nach dem befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Temporary Crisis Framework) gemäß VO (EU) Nr. C 426/2022.<sup>4</sup>

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden sowie die Rückerstattung der Billigkeitsleistung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>5</sup> (vgl. §§ 43 ff., 48, 49 und 49a VwVfG).

## 1.2. Hilfeziel

Ziel der Hilfsprogramme „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ ist die Entlastung von Privathaushalten, die mit den nichtleitungsgebundenen Energieträgern Heizöl-, Flüssiggas-, Holzpellets- und Kohle heizen und als Ergebnis der russischen Invasion der Ukraine und der daraufhin stark gestiegenen Energiepreise im Kalenderjahr 2022 stark erhöhte Heizkostenrechnungen begleichen mussten. Mit Berliner Landesmitteln werden auch entsprechend betroffene Gewerbetreibende entlastet.

Die Hilfsprogramme sollen damit als Teil des Berliner Entlastungspakets und der vom Bund ergriffenen energiebezogenen Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds die unvorhergesehene und unverschuldete Belastung der Haushalte und Betriebe durch stark erhöhte Kosten nichtleitungsgebundener Energieträger verringern.

Hierzu wurden im Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 Haushaltsmittel des Landes i.H.v. 75 Mio. € sowie durch den Bund 93,4 Mio. € besonders zur Verfügung gestellt.

Die Bundesmittel für die Härtefallhilfen werden auf Grundlage der Programmbedingungen gewährt, die von Bund und Ländern in der Verwaltungsvereinbarung sowie in den darauf beruhenden Vollzugshinweisen und FAQ festgelegt wurden.<sup>6</sup> Soweit die Programmbedingungen der Heizkostenhilfe Berlin von den Bedingungen der Härtefallhilfen des Bundes wesentlich abweichen, werden die Zuschüsse durch Mittel des Landes Berlin und nicht durch Bundesmittel finanziert, was durch das Antragsverfahren sichergestellt wird.

---

<sup>3</sup> Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die den am 13. Dezember 2007 unterzeichneten Vertrag von Lissabon angenommen hat – Übereinstimmungstabellen (Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012 S. 0001 – 0390).

<sup>4</sup> Mitteilung Nr. 2022/C 426/01 der Europäischen Kommission zur Änderung des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 09. November 2022.

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

<sup>6</sup> Die Programmbedingungen für die Härtefallhilfen des Bundes sind abrufbar unter:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/H%C3%A4rtefallhilfen-Privathaushalte-Energiekosten/haertefallhilfen-privathaushalte-energiekosten.html>

## 2. Gegenstand der Heizkostenhilfe und Härtefallhilfe

Mit der Heizkostenhilfe Berlin und Härtefallhilfe des Bundes in Berlin wird ausschließlich eine unvorhergesehene und unverschuldete wirtschaftliche Notlage (unbillige Härte / Billigkeitsgrund) in Form von stark erhöhten Heizkosten im Kalenderjahr 2022 ausgeglichen.

Dies erfolgt durch die teilweise Erstattung von Heizkostenrechnungen für im Jahr 2022 gelieferte Energieträger, beschränkt auf die Energieträger:

Leichtes Heizöl

Holzpellets

Kohle

Flüssiggas

und andere vergleichbare, nichtleitungsgebundene Öl-, Flüssiggas-, Kohle- und Holzheizmittel wie insbesondere Holzackschnitzel, Holzbriketts oder Scheitholz.

Gegenstand der Hilfen können somit ausschließlich Zuschüsse auf tatsächlich bezahlte Heizkostenrechnungen für im Jahr 2022, also im Zeitraum vom

**01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (Heizkostenhilfe Berlin) bzw.**

**01. Januar 2022 bis zum 01. Dezember 2022 (Härtefallhilfe des Bundes in Berlin)**

tatsächlich erfolgte Lieferungen der vorgenannten Energieträger sein.

Die tatsächliche Bezahlung der antragsgegenständlichen Heizkostenrechnung(en) muss nachgewiesen werden.

Handschriftlich erstellte Rechnungen / Quittungen / Lieferbelege sind kein tauglicher Nachweis in diesem Sinne.

Kein tauglicher Nachweis für die tatsächliche Bezahlung der antragsgegenständlichen Heizkostenrechnung(en) ist ebenfalls ein nicht personalisierter Kassenbeleg (z.B. aus dem Baumarkt).

Die tatsächliche Bezahlung von handschriftlichen Rechnungen oder nicht personalisierten Kassenbelegen kann ausschließlich durch das einheitliche Lieferantenformular der IBB belegt werden.

Kalkulatorische Kosten ohne Außenwirkung oder Eigenleistungen wie die Verheizung von bereits vorrätigen Energieträgern sind nicht zuschussfähig.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Geltendmachung von mehreren Rechnungen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuschussfähigkeit und Bezuschussung jeder einzelnen Rechnung entsprechend dieser Richtlinie. Zum Verfahren bei der Antragstellung siehe Ziff. 6.2 dieser Richtlinie.

## 3. Antragsberechtigung

### 3.1. Antragsberechtigte Personen

Die Zielgruppe der Hilfsprogramme „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ sind Berliner

- **Privathaushalte** und
- ausschließlich im Rahmen der Heizkostenhilfe Berlin **Gewerbetreibende**,

die ihre Wohn- oder Betriebsflächen mit den o.g. nicht leitungsgebundenen Energieträgern beheizen.

Eine Antragsberechtigung liegt in diesem Kontext bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft vor, wenn sie:

- a) Eigentümer einer
- b) Feuerstätte (Heizungsanlage), die eine Wohn- oder Betriebsfläche
- c) innerhalb der Gemarkung des Bundeslandes Berlins
- d) mit den Energieträgern leichtes Heizöl, Holzpellets, Kohle oder Flüssiggas beheizt,

ist.

Die Antragstellung hat somit grundsätzlich durch die Eigentümer der antragsgegenständlichen Feuerstätten zu erfolgen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

#### Vermietung

Im Falle von vermieteten Wohn- oder Betriebsflächen mit zentraler Feuerstätte hat die Antragstellung ebenfalls grundsätzlich durch die Eigentümer / Vermieter oder ihren jeweiligen Bevollmächtigten zu Gunsten der beheizten Privathaushalte oder Gewerbetreibenden zu erfolgen.

Die im Falle einer Bewilligung erhaltene Heizkostenhilfe ist dann an die betreffenden Privathaushalte oder Gewerbetreibenden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weiterzugeben.

Im Falle einer dezentralen, unmittelbar innerhalb der antragsgegenständlichen Wohn- oder Betriebsfläche liegenden Kohlefeuerstätte hat eine Antragstellung unmittelbar durch den jeweiligen Nutzer/Hauptmieter, der die Heizkosten im Jahr 2022 nachweislich getragen hat, zu erfolgen.

### 3.2. Nicht antragsberechtigte Personen

Die Heizkostenhilfe Berlin und Härtefallhilfe des Bundes in Berlin sind als Billigkeitsleistungen subsidiär (nachrangig) zu gesetzlich normierten (Sozial-)Leistungen. Diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nicht zum Antrag berechtigt sind deshalb alle (Einzel-)Personen und (Einzel-)Haushalte, die für das Kalenderjahr 2022 bereits staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt oder staatliche Heizkostenzuschüsse nach

- a) § 22 SGB II,<sup>7</sup>
- b) §§ 35, 36 SGB XII,<sup>8</sup>
- c) § 3 AsylbLG,<sup>9</sup>
- d) § 1 HeizKZuschG<sup>10</sup>
- e) § 27a BVG<sup>11</sup>

oder vergleichbare Zuschüsse für ihre Heizkosten erhalten haben.

Weiterhin nicht antragsberechtigt sind

- f) Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt haben;
- g) Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.  
Dasselbe gilt für Unternehmen und, sofern das Unternehmen eine juristische Person ist, für den Inhaber oder die Inhaberin der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung/Vermögensauskunft nach §§ 802 c, 807 der

---

<sup>7</sup> Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

<sup>8</sup> Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

<sup>9</sup> Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist.

<sup>10</sup> Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist.

<sup>11</sup> Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.



Zivilprozessordnung<sup>12</sup> oder § 284 der Abgabenordnung<sup>13</sup> abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist;

- h)** Unternehmen oder natürliche Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- i)** Unternehmen oder natürliche Personen, die einer rechtskräftigen Rückforderung des Landes Berlin aufgrund einer rechtswidrig erhaltenen Coronahilfe nicht nachgekommen sind und auch keine Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung mit dem Land Berlin geschlossen haben;
- j)** Unternehmen oder natürliche Personen, die Betroffene eines staatsanwaltlichen oder polizeilichen Ermittlungsverfahrens wegen Betrugs, insbesondere Sozialleistungs- oder Subventionsbetrugs, insbesondere in Zusammenhang mit der Coronapandemie, sind;
- k)** Unternehmen oder natürliche Personen, deren antragsgegenständliche Immobilie aufgrund staatsanwaltlicher Ermittlungen beschlagnahmt wurde.

---

<sup>12</sup> Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S.431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist

<sup>13</sup> Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist

## 4. Bewilligungsvoraussetzungen

### 4.1. Identifikation

Die Bewilligung der Heizkostenhilfe Berlin und Härtefallhilfe des Bundes in Berlin setzt eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellenden oder dessen Vertretung voraus.

Die Identifikation der antragstellenden natürlichen Person erfolgt mittels des AutoID-Verfahrens des Anbieters WebID, für das

- ein gültiges Ausweisdokument wie ein deutscher Personalausweis oder Reisepass und
- eine stabile Internetverbindung

benötigt werden.

Für juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG) und eingetragene Personengesellschaften (z.B. KG, GmbH & Co. KG) ist daneben zur Identifikation

- ein aktueller Handelsregisterauszug sowie
- ein aktueller Transparenzregisterauszug gemäß §§ 18 ff. GWG<sup>14</sup>

vorzulegen (Dateiupload).

### 4.2. Notwendige Unterlagen

Für einen vollständigen elektronischen Antrag zur Bewilligung von Leistungen im Rahmen der Hilfsprogramme „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ sind folgende Unterlagen durch die Antragstellenden elektronisch (Dateiupload) zur Verfügung zu stellen:

- Aktueller Feuerstättenbescheid für die antragsgegenständliche Heizungsanlage;
- Schriftliche Rechnung über die erfolgte Energieträgerlieferung;
- Kontoauszug oder einheitliches Lieferantenformular der IBB für die Bezahlung der antragsgegenständlichen Rechnung(en).

---

<sup>14</sup> Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

## 5. Berechnung der Heizkostenhilfe und Härtefallhilfe

### 5.1. Art und Berechnung der Heizkostenhilfe und Härtefallhilfe des Bundes in Berlin

Die Billigkeitsleistung im Rahmen der Hilfsprogramme „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ wird als

#### **einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss**

gewährt.

Bezuschusst werden 80 % des jeweils für das Jahr 2022 gezahlten Energiepreises, welcher über den um den Faktor 1,7 (Heizkostenhilfe Berlin) bzw. 2,0 (Härtefallhilfe des Bundes in Berlin) gestiegenen Durchschnittspreis im Referenzjahr 2021 hinausgeht.

Hieraus ergibt sich die folgende Berechnungsmethode:

Heizkostenhilfe Berlin =	$0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag 2022} - 1,7 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$
Härtefallhilfe des Bundes =	$0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag 2022} - 2,0 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$

Als **Referenzpreis** wird der jahresdurchschnittliche Vorjahreswert, also der Jahresdurchschnittspreis des Jahres 2021 für den jeweiligen Brennstoff je Einheit verwendet. Dies ist für:

**Leichtes Heizöl**      0,71 €/l inklusive 19 % Mehrwertsteuer

**Holzpellets**      0,24 €/kg inklusive 7 % Mehrwertsteuer

**Kohle**      0,10 €/kg inklusive 19 % Mehrwertsteuer

**Flüssiggas**      0,57 €/l inklusive 19 % Mehrwertsteuer

## 5.2. Höhe der Heizkostenhilfe und Härtefallhilfe des Bundes in Berlin

Die Höhe der Heizkostenhilfe Berlin und Härtefallhilfe des Bundes in Berlin beträgt insgesamt pro Wohn- oder Gewerbeeinheit

max. 2.000 €

Im Interesse einer verhältnismäßigen und wirtschaftlichen Programmdurchführung erfolgt eine Unterstützung erst ab einer Zuschusshöhe in Höhe von

min. 100 €

pro Wohn- oder Gewerbeeinheit (Bagatellgrenze).

Bei mehreren Wohn- oder Gewerbeeinheiten innerhalb eines Antrages erhöht sich die Bagatellgrenze auf höchstens 1.000 Euro je Antrag.

## 6. Verfahren

### 6.1. Rechte und Pflichten, Akteure

Eine Bewilligung der Heizkostenhilfe Berlin und Härtefallhilfe des Bundes in Berlin erfolgt nur bei Abgabe aller notwendigen Erklärungen im Rahmen der Antragstellung und positiver Feststellung aller Bewilligungsvoraussetzungen durch die Bewilligungsbehörde, gegebenenfalls durch entsprechende Vorlage zusätzlicher, belegender Dokumente oder zusätzlichem Sachvortrag seitens der Antragstellenden.

Die Rechte und Pflichten der Antragstellenden ergeben sich vornehmlich aus dem Bescheid, den die Bewilligungsbehörde ihnen gegenüber erlässt und den zum Bestandteil des Bescheides gemachten Nebenbestimmungen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz, dem Grundgesetz und dem Strafgesetzbuch<sup>15</sup>.

Die Antragstellenden verpflichten sich im Rahmen der Antragstellung einer etwaigen, nachträglichen Überprüfung durch den Rechnungshof von Berlin, den Bundesrechnungshof, den Einrichtungen des Landes Berlin und des Bundes, das zuständige Finanzamt und die Europäische Kommission zuzustimmen und diesen Institutionen auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts, Bearbeitung des Antrags sowie für den Nachweis der rechtmäßigen Bewilligung der Mittel erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die IBB ist durch das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, mit der Umsetzung der Hilfsprogramme „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ gemäß § 5 Abs. 4, 5 IBBG<sup>16</sup> beauftragt worden und ist zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Rahmen der Programmumsetzung, insbesondere dem Erlass der entsprechenden Verwaltungsakte, berechtigt.

Die IBB ist als Bewilligungsbehörde Ansprechpartnerin für alle Antragstellenden.

Die Fach- und Rechtsaufsicht sowie die Funktion der Widerspruchsbehörde übernimmt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV D.

---

<sup>15</sup> Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

<sup>16</sup> Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Berlin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBBG) vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624, 626).

## 6.2. Verfahren

Die Beantragung und Bewilligung der Heizkostenhilfe Berlin und der Härtefallhilfe des Bundes in Berlin erfolgt ausschließlich im elektronischen Onlineantragsverfahren auf der Website

[www.ibb.de/heizkostenhilfe](http://www.ibb.de/heizkostenhilfe)

nach dem folgenden Verfahren:

**Die Antragstellung erfolgt unter der Voraussetzung von verfügbaren Haushaltsmitteln in der Zeit vom 31.01.2023 bis zum 20.10.2023.**

Alle eingehenden Anträge werden chronologisch nach dem Datum des Antragseingangs bis zur vollständigen Erschöpfung der Programmmittel bearbeitet. Eine Bewilligung kann nur bei ausreichend vorhandenen Haushaltsmitteln erfolgen.

**Die Heizkostenhilfe Berlin und die Härtefallhilfe des Bundes in Berlin werden in einem zusammengefassten Verfahren (Antrag und Bescheid) einmalig je Feuerstätte gewährt.**

Für jede Feuerstätte ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Antragstellende können mehrere Anträge stellen, wenn sie mehrere Feuerstätten betreiben. Für eine Feuerstätte können mehrere Rechnungen geltend gemacht werden.

Die Beantragung und Bewilligung der Heizkostenhilfe Berlin und Härtefallhilfe des Bundes in Berlin erfolgt in sechs Schritten:

1. Von den Antragstellenden sind im elektronischen Antrag alle notwendigen Angaben zur Identifizierung und Authentifizierung ihrer Person anzugeben. Nach Absendung erhalten alle Antragstellenden eine Bestätigungsmail zum Antragseingang.
2. Nach einem technischen Abgleich der Daten erfolgt mittels E-Mail eine Einladung zur Durchführung des AutoID-Identverfahrens, für das ein gültiges Ausweisdokument und eine stabile Internetverbindung sowie ggfs. die unter Ziff. 4.1 genannten weiteren Unterlagen benötigt werden.
3. Nach erfolgreicher Identifikation erfolgt eine Aufforderung zur elektronischen Übermittlung der notwendigen Belegunterlagen gemäß Ziff. 4.2 dieser Richtlinie und ggfs. weiterer notwendiger Erklärungen (Dateiupload) auf die dafür zur Verfügung gestellte Website der IBB.
4. Die Bewilligungsbehörde prüft anschließend alle Antragsdaten und Unterlagen.

5. Nach erfolgter Prüfung entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Dies kann zu einer Vollbewilligung, Teilbewilligung oder Ablehnung des Antrages führen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid.
  
6. Im Falle der Bewilligung des Antrages erfolgt unaufgefordert eine Auszahlung der gewährten Heizkostenhilfe Berlin und Härtefallhilfe des Bundes in Berlin auf das im Antrag angegebene Konto, wobei eine Auszahlung ausschließlich auf ein Konto mit einer IBAN mit DE-Kennung (Deutsches Konto) erfolgt.

## **7. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Berlin, den 4. Mai 2023

**Senatsverwaltung  
für Wirtschaft, Energie und Betriebe**

**Franziska Giffey**

Senatorin